

## **Förderrichtlinien der Stiftung „Leipzig hilft Kindern“**

Die Stiftung „Leipzig hilft Kindern“ (im Folgenden *Stiftung* genannt) hat die folgenden Förderrichtlinien erlassen, um sowohl stiftungsintern als auch für Antragsteller und Dritte die erforderliche Transparenz bei der Vergabe der Spendengelder sicherzustellen.

### **§ 1**

#### **Förderzwecke**

- (1) Die Stiftung wendet ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen der in § 2 der Stiftungssatzung festgelegten Zwecke zu. Zuwendungen der Stiftung erfolgen dementsprechend für:
  - die Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO; insbesondere die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Jugendschutz, die Erziehung in der Familie, in Tageseinrichtungen und Tagespflege und deren Förderung;
  - die Volks- und Berufsbildung und Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und deren Förderung;
  - die Kunst und die Kultur (Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst sowie von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO und deren Förderungsowie
  - die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die wegen ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) und deren Förderung.
- (2) Das Wirken der Stiftung hat seinen Schwerpunkt in Leipzig. Darüber hinaus kann die Stiftung Kinder und Jugendliche auch in Deutschland und in aller Welt im Sinne ihrer Zweckbestimmung unterstützen.

### **§ 2**

#### **Förderungen**

- (1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie beschafft Mittel, um sie an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Auflage weiterzugeben, dass diese Mittel für einen Zweck eingesetzt werden, der den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken entspricht.
- (2) Die Stiftung entscheidet über die Förderung durch Weitergabe von Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vorgaben und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Dies gilt auch dann, wenn ein Bewerber/Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllt.

### § 3

#### **Vergabeverfahren**

- (1) Steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche im Sinne der in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecke aktiv sind oder in diesem Sinne Projekte planen, sind aufgerufen aussagefähige Unterlagen zum Wirken bzw. Vorhaben ihrer Institution vorzulegen und Förderanträge zu stellen. Die Mitglieder der Stiftungsgremien können auch selbst förderungswürdige Institutionen als Begünstigte vorschlagen. In jedem Fall ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen und zu gewährleisten, dass der Begünstigte aufgrund der bei ihm vorhandenen Strukturen in der Lage ist, die Förderung entsprechend der Zusage durchzuführen und zu dokumentieren.
- (2) Die Förderanträge werden vom Treuhänder formal geprüft und dann vom Vorstand entschieden.
- (3) Der Vorstand beschließt jedenfalls zweimal im Jahr über die Vergabe der eingegangenen Spendengelder. Eine Beschlussfassung soll innerhalb des 1. Halbjahres stattfinden, um die Vergabe der eingegangenen Spendengelder festzulegen. Eine weitere Beschlussfassung soll im 2. Halbjahr erfolgen. Die Beschlüsse sollen dabei stets so rechtzeitig erfolgen, dass eine Bekanntgabe der Begünstigten in Veranstaltungen ermöglicht wird, anlässlich derer die Stiftung Zuwendungen erhält oder auf ihre Arbeit öffentlich aufmerksam machen kann.
- (4) Die Förderzusage wird vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und schriftlich erteilt.
- (5) Die Stiftung behält sich den unbefristeten – auch teilweisen – Widerruf der Förderzusage vor. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Mittelverwendung oder Mittelabrechnung nicht ordnungsgemäß erfolgen.
- (6) Die Verantwortlichen der geförderten Institution sind verpflichtet, gegenüber der Stiftung einen Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen.

### § 4

#### **Umfang der Förderung**

- (1) Die Gesamtsumme der Förderungen richtet sich nach dem Umfang der aufgrund der jährlich eingegangenen Spendengelder zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die Stiftung fördert entsprechend ihrem Stiftungszweck durch Mittelweitergabe an steuerbegünstigte Institutionen für einzelne Projekte und Vorhaben dieser Institutionen von unterschiedlicher Größe. Die Mittel der Stiftung sollen

grundsätzlich so eingesetzt werden, dass eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

- (3) Eine Dauer- oder Regelförderung soll grundsätzlich nicht erfolgen. Eine wiederholte Förderung derselben Institution für fortgesetzte – bereits geförderte – Projekte und andere Projekte ist möglich.

## § 5

### Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Um für Spenden zu werben, soll in regelmäßigen Abständen, jedenfalls im zeitlichen Umfeld von Veranstaltungen, anlässlich derer die Stiftungen Zuwendungen erhält (z.B. Opernball, Benefizkonzert), über die Stiftung und ihre Aktivitäten sowie geförderte Institutionen in der Presse berichtet werden. Dies erfolgt insbesondere mit Unterstützung der Gründungstifterin Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG. Dies ist zwischen dem Vorstandsvorsitzenden/Stellvertreter, der LVZ sowie der Treuhänderin abzustimmen und vorzubereiten.
- (2) Die geförderten Institutionen sollen ihrerseits in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, z.B. auf der Homepage, darauf hinweisen, dass sie bzw. eines ihrer Projekte von der Stiftung gefördert wurden. Entsprechende Veröffentlichungen sind mit der Stiftung abzustimmen.
- (3) Die Stiftung wird in regelmäßigen Abständen bei Spendenübergabeterminen sowie im zeitlichen Umfeld von Veranstaltungen, anlässlich derer die Stiftung Zuwendungen erhält, auf ihre Arbeit öffentlich aufmerksam machen und zur Einreichung von Förderanträgen aufrufen. Über Spendenübergabetermine soll, soweit möglich, ein Bericht in der Presse oder sozialen Medien erfolgen.
- (4) Außerdem werden die Gründungstifter sowie das Gewandhaus zu Leipzig und die Porsche Leipzig GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei von ihnen organisierten oder unterstützten Veranstaltungen um Spenden werben.
- (5) Auf Wunsch der Stiftung stellen Empfänger von Fördermitteln einen allgemein verständlichen Sachbericht, gegebenenfalls mit Bildmaterial, nach den Vorgaben der Stiftung zur Verfügung.

## § 6

### Laufzeit

Die Förderrichtlinien gelten ab dem 22. April 2021 bis zu einer Änderung durch den Stiftungsvorstand.

Leipzig, den 22. April 2021